

die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht erschüttert werden dürfe. Die Einnahmen, die den Gemeinden jetzt aus der Stromversorgung oder Stromverteilung zufließen, sollen ihnen auch für die Folge gewährleistet werden. Durch die Zunahme des Absatzes ist sogar ein weiterer Gewinn für die Gemeinden als sicher anzunehmen. Aber nicht nur in bezug auf die finanzielle Frage, sondern auch nach den verschiedenen anderen Richtungen hin, es sei nur an die direkte Belieferung der Großabnehmer durch den Staat und an eine ganze Reihe von Rechtsfragen erinnert, ist es nach Meinung der Deputation notwendig, feste Normen zu schaffen.

Die Deputation stellte aus diesem Grunde an die Regierung die Anfrage, ob sie eine Planung geben könne, die ein erschöpfendes Bild über das, was die Regierung für die nächste Zukunft beabsichtige, biete, und ob sie weiter bereit sei, die große Anzahl Fragen, die das Verhältnis von Staat und Gemeinden betreffen, gesetzlich zu regeln.

Zu der ersten Frage erklärte die Regierung, daß sie mit einer weitgehenden Planung aus bestimmten Gründen nicht an die Öffentlichkeit gehen könne. Sie wolle auch, im Gegensatz zum Elektroverband, die Elektrizitätsversorgung nicht auf einmal, sondern nach und nach durchführen. Damit erreiche sie, daß jeweilig nur das Kapital festgelegt werde, das unbedingt erforderlich sei. Eine ins einzelne gehende Planung hätte sich aufstellen lassen, wenn man den Weg des Elektroverbandes beschritten hätte. Diesen Weg halte sie aber für unwirtschaftlich, abgesehen davon, daß eine Entwertung der bestehenden Anlagen die notwendige Folge sein müsse. Die Regierung gab vertraulich Aufklärung, wie sie sich die weitere Entwicklung denke, und die Deputation faßte hierbei Beruhigung.

Bezüglich der Schaffung eines Elektrizitätsgesetzes führte die Regierung aus: daß sie die gewerbsmäßige Herstellung und Verteilung von Elektrizität nicht durch Landesgesetz regeln könne, sei schon wiederholt von ihr bemerkt worden. Möglich wäre es dagegen an sich, die Beziehungen zwischen Staat und Gemeinden zum Gegenstand einer landesgesetzlichen Regelung zu machen. Vorläufig sei die Regierung der Ansicht, daß sie auch insoweit mit den bestehenden Gemeindeordnungen, dem Gemeindeverbandsgesetze und der Gemeindeaufsicht auskomme. Vor allem aber lasse sich das, was etwa in ein solches Spezialgesetz aufgenommen werden könnte und müßte, noch gar nicht übersehen; man befinde sich auf Neulandgebiet und müsse erst Erfahrungen sammeln. Stelle es sich später heraus, daß es möglich und wünschenswert sei und im Interesse der Gemeinden liege, ihre Beziehungen zur Elektrizitätsversorgung durch ein Spezialgesetz festzulegen, so werde das Ministerium des Innern seinerseits gern die Hand dazu bieten und mit dem Finanzministerium darüber in Bernehmung treten. Es würde sich dabei, soweit es sich vorläufig übersehen lasse, handeln

1. um das Recht der Gemeinden auf Wahrung eines gewissen Besitzstandes hinsichtlich der Abgabe der Elektrizität an die Verbraucher,
2. um die Grundsätze für Feststellung der von den Gemeinden den Verbrauchern zu berechnenden Strompreise, was eine sehr sorgfältige Abwägung der beiderseitigen Interessen erfordert, und
3. um die Voraussetzungen, unter denen einzelne Gemeinden oder Gemeindeverbände das Recht haben und erhalten können, in fremde Gemeindebezirke Strom zu liefern. Auch hier seien die beiderseitigen Interessen sorgfältig abzuwägen. Wenn bestehende Vertragsrechte der versorgenden Gemeinde zu beachten sein würden, so werde andererseits doch dafür gesorgt werden müssen, daß keine dauernden